

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan "Dietrain", Immendingen, OT. Ippingen

I. Rechtsgrundlagen

- 1. §§ 1, 2, 2a, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 25.8.1976 i.g.F.
- 2. §§ 1 - 24 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 20.9.1977 i.g.F.
- 3. §§ 3, 111 und 112 der LBO vom 6.4.1964 i.g.F.

II. Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Für Art und Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise gelten die Eintragungen im Bebauungsplan.

2. Nebenanlagen

Gebäude als Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig.

3. Garagen

- 3.1 Garagen sind im Haus, am Haus oder auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 3.2 Garagen, die nicht auf der Grundstücksgrenze erstellt werden, müssen einen Grenzabstand entsprechend der LBO haben.
- 3.3 Sofern auf einem Grundstück Garagen vorhanden sind, müssen neue Garagen in Dachform und Dachneigung diesen oder denjenigen der Umgebung angepaßt werden.
- 3.4 Vor den Garagen ist ein Mindeststauraum von 5,50 Meter herzustellen, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis zur Garagenumfassungswand.

4. Stellung der Gebäude

Soweit im Plan Firstrichtungen eingetragen sind, müssen diese eingehalten werden.

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Dachform, Dachdeckung

Für die Hauptgebäude sind Satteldächer vorgeschrieben.  
Für die Dachdeckung sollten dunkle Ziegel verwendet werden.

2. Dachneigung

Die Dachneigung der Satteldächer beträgt 25 - 35°.

3. Gebäudehöhen

Die Erdgeschoß-Fußbodenhöhe der Gebäude ist jeweils durch das Ortsbauamt Immendingen festzulegen. Dabei sind die Kanalisationshöhen entsprechend zu berücksichtigen.

4. Kniestöcke

Kniestöcke sind zulässig. Maximale Kniestockhöhe 65 cm einschließlich Pfette.

5. Einfriedungen

Die Einfriedungen sind möglichst einheitlich zu gestalten. Zulässig sind Hecken, Holzzäune, schmiedeeiserne Zäune sowie Gartenmauern mit und ohne Aufsatz von Holz- und schmiedeeisernen Zäunen. Die maximale Höhe der Einfriedung zur Straße darf nicht mehr als 1,0 Meter betragen. Die Mauer selbst darf jedoch nicht höher als 50 cm sein.

6. Leitungen und Leitungsrechte

Leitungen sind nach den Bedingungen des jeweiligen Lieferwerkes zu verlegen. Auf Kanal- und Wasserleitungen dürfen keine Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt werden.

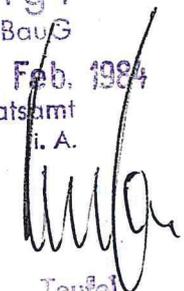
7. Druckerhöhungsanlagen

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Wasserdruckes müssen in alle Gebäude, die mit Wasser versorgt werden, durch den Bauherrn Druckerhöhungsanlagen eingebaut werden.

Immendingen, den 21. März 1983

  
Mahler  
Bürgermeister



Genehmigt  
aufgrund § 11 BBauG  
Tuttlingen, den 27. Feb. 1984  
Landratsamt  
i. A.  
  
Teufel